

Klage der British Aggregates Association Co Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Juli 2002

(Rechtssache T-210/02)

(2002/C 219/54)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die British Aggregates Association Co Limited hat am 12. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Craig Pouncey und Lode Van Den Hende, Sozietät Herbert Smith, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2002) 1478 endg. der Kommission vom 24. April 2002 „State Aid N 863/01 — United Kingdom/Aggregates Levy“, soweit sie nicht die Freistellung für Nordirland betrifft, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist ein Verband, der kleinere selbständige Steinbruchunternehmen im Vereinigten Königreich vertritt. Die Stellung ihrer Mitglieder im Wettbewerb wird durch die „Aggregates Levy“ (Abgabe auf Zuschlagstoffe) berührt, eine Umweltabgabe, die im Vereinigten Königreich auf bestimmte Zuschlagstoffe erhoben wird. Ziel der Abgabe ist es, dass die Auswirkungen des Abbaus von Zuschlagstoffen sich viel stärker im Preis der Zusatzstoffe widerspiegeln. Zu diesen Umweltkosten gehören Lärm, Staub sowie Beeinträchtigungen der Artenvielfalt und des Landschaftsbildes. Ein weiteres Ziel der Abgabe ist die Förderung des Einsatzes von wiederverwendeten oder alternativen Stoffen.

In der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die Abgabe für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt.

Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie entschieden habe, dass die getroffene Unterscheidung zwischen der Abgabe unterliegenden und der Abgabe nicht unterliegenden Sachverhalten durch die Logik und die Natur des Abgabensystems gerechtfertigt sei. Die Ziele der Abgabe könnten jedoch die unterschiedliche Behandlung von ähnlichen Sachverhalten nicht erklären. Außerdem hätten die Behörden des Vereinigten

Königreichs eingeräumt, dass bestimmte Sektoren nicht besteuert würden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu schützen. Die Abgabe müsse daher als staatliche Beihilfe angesehen werden.

Ferner habe die Kommission in der angefochtenen Entscheidung keine Begründung gegeben, wie nach Artikel 253 EG-Vertrag vorgeschrieben sei. Die Kommission habe außerdem ihre Verpflichtung verletzt, ein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten, wo doch die Voruntersuchung nicht in ausreichender Gründlichkeit durchgeführt worden sei, um die ernstlichen Schwierigkeiten in Bezug auf die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen auszuräumen. Außerdem habe die Kommission ihre verfahrensmäßigen Verpflichtungen in der Voruntersuchung verletzt. Dabei habe die Kommission keine sorgfältige und unparteiische Prüfung der Beschwerde der Klägerin durchgeführt und der Klägerin keine angemessene Erklärung für die Zurückweisung ihres Vorbringens gegeben.

Klage der Tideland Signal Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Juli 2002

(Rechtssache T-211/02)

(2002/C 219/55)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Tideland Signal Limited hat am 15. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Christopher Thomas und Ciara Kennedy von der Kanzlei Lovells, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 2002, mit der das Angebot der Tideland Signal Limited im Ausschreibungsverfahren EUROPEAID/112336/C/S/WW-TACIS-(RE-TENDER) abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.